

# Daniel H. verdient rund 600 Franken monatlich

**Genugtuung** Lucies Mörder Daniel H. kann mit seinem monatlichen Gehalt die von Lucies Hinterbliebenen geforderten Genugtuungen nicht bezahlen. Hier springt die Opferhilfe zugunsten der Familie ein.

VON ADRIAN HUNZIKER

Lucies Mörder Daniel H. wurde am Donnerstag vom Aargauer Obergericht zu einer lebenslänglichen Verwahrung verurteilt. Der 29-Jährige verpflichtete sich zudem selbst, Lucies Schwester und Bruder eine höhere Genugtuung zu bezahlen. Das Badener Bezirksgericht hatte in erster Instanz den beiden je 16 000 Franken zugesprochen. Im Berufungsverfahren forderten die Anwälte für die Schwester 40 000 und für den Bruder 25 000 Franken. «Ich anerkenne die Genugtuung aus freiem Willen. Auch ohne Absprache mit meinem Verteidiger», sagte Daniel H. vor Gericht. Mit der Genugtuung an Lucies Eltern und den Verfahrenskosten muss Daniel H. insgesamt wohl gegen 200 000 Franken berappen. Wie er diese grosse Summe abzahlen wolle, wisse er aber nicht.

Wenn man gar kein Geld besitzt, kann man leicht sagen, man gebe alles her, könnte man argumentieren. Doch ganz ungeschoren kommt Daniel H. nicht davon. Er absolviert in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg eine Lehre als Drucktechnologe, die er nächsten Sommer abschliessen wolle, wie er vor dem Obergericht aussagte. Dabei verdient er pro Tag 28 Franken. «Er verdient während der Lehre und danach gleich viel, das macht keinen Unterschied», sagt Pascal Payllier, Chef Amt für Justizvollzug.

## Startkapital für Häftlinge

So verdient Daniel H. pro Monat also rund 600 Franken. «Davon geht ein Drittel auf ein Sperrkonto, ein Drittel wird für medizinische Leistungen verwendet und ein Drittel steht zur persönlichen Verfügung», erklärt Payllier. Auf das Sperrkonto und die medizinischen Leistungen wie Zahnarzt oder Arzt hat der 29-Jährige keinen Zugriff. «Das Sperrkonto ist eigentlich dafür gedacht, dass Häftlinge, die entlassen werden, ein Startkapital zur Verfügung haben», sagt Payllier. Doch man frage sich natürlich, ob es Sinn mache für jemanden, der nie mehr aus der Haft oder der Verwahrung herauskomme.

«Doch man hat ja keine hundertprozentige Sicherheit, dass Häftlinge nie mehr entlassen werden», so Payllier.

Es ist also klar, dass Daniel H. die Genugtuung nicht alleine bezahlen kann. Auf Anfrage der Aargauer Zeitung lässt der Fachbereich Opferhilfe des Departements Gesundheit und Soziales mitteilen, dass wenn ein Täter (oder allfällige Dritte wie beispielsweise Versicherungen) die geschuldeten Forderungen an Angehörige nicht erbringen kann, die Opferhilfe einspringt. Sie erbringt Vorleistungen, indem sie die Angehörigen des Opfers der Straftat entschädigt.

Wenn die Opferhilfe Leistungen erbracht hat, wird sie im Rahmen des Regresses versuchen, diese Gelder vom haftpflichtigen Täter zurückzuhalten. Bei einem in Gefangenschaft sitzenden Täter, wie das Daniel H. ist, wird durch die Opferhilfe zusammen mit dem Sozialdienst der Strafanstalt versucht, einen Betrag aus einem sogenannten Freikonto der gefangenen Person festzulegen, welcher der Opferhilfe zur Deckung der erbrachten Leistungen überwiesen wird.

«Die Festlegung des Betrags beruht jedoch auf der Einwilligung der gefangenen Person und ist zudem auch von deren finanziellen Möglichkei-

ten abhängig, da aus dem Freikonto auch noch andere Dinge zu bezahlen sind», so die Auskunft der Opferhilfe.

 ausserdem zum Thema

Weitere Artikel zur Berufungsverhandlung vor Obergericht finden Sie auf [www.aargauerzeitung.ch](http://www.aargauerzeitung.ch).